

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



HOL2-J-0811/067

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhho@noel.gv.at

Fax: 02982/9025-28631 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 29 82) 9025

Durchwahl

Datum

Nicole Wais

28636

10. Juli 2020

Betrifft

Verkürzung der Schonzeit für Damwild für den gesamten Verwaltungsbezirk Horn,
Verordnung

Präambel

Gemäß § 76 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde für mehrere oder für alle Jagdgebiete ihres Verwaltungsbezirkes einen späteren Beginn oder früheren Schluss der Schonzeiten bestimmter Haarwildarten verfügen oder die festgesetzte Schonzeit auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit setzen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen oder klimatischen Verhältnisse, zur Erhaltung anderer, bedrohter Wildarten, insbesondere zur Artverbesserung des Wildes, oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden, geboten ist. Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt.

Der Behörde wurden nachstehende Umstände bekannt, die sie zu einer Überprüfung der verfügbaren Schusszeiten veranlassten:

Die Auswirkungen der derzeit fortschreitenden Klimaveränderung und die damit einhergehenden Borkenkäferschadereignisse führten in den vergangenen 3-4 Jahren zu einem großflächigen Ausfall von Nadelhölzern, allen voran von Fichte und Kiefer. Die durch diese Schadereignisse entstandenen Kahlfelder sind unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes wieder in Bestockung zu bringen. Es gilt daher in den kommenden Jahren, einerseits eine natürliche Waldverjüngung ohne einen allzu großen selektiven Wildeinfluss zu ermöglichen und andererseits künstliche Aufforstungen ohne den allzu häufigen Wildeinfluss durch Verbiss- und Fegeschäden bis zur Sicherung heranwachsen zu lassen.

Die großflächigen Klima- und Borkenkäferschäden stellen somit nicht nur eine forstliche Herausforderung für die Waldeigentümer dar, sie bedeuten auch eine jagdliche Herausforderung für die Jagdverantwortlichen.

Im Raume Sigmundsherberg bis Theras gibt es seit Jahrzehnten eine größere Damwildpopulation. Seit einigen Jahren kommt es zu einer Zunahme der Populationsdichte, sodass diese Wildart sich immer weiter ausbreitet und mittlerweile in großen Teilen des Bezirkes Horn anzutreffen ist.

Intensive Abschussbemühungen einzelner Jagdgebiete konnten diese Populationsdynamik bisher nur kleinräumig etwas dämpfen. Im Hinblick auf die oben beschriebene Schadsituation und die großen zukünftigen Wiederbewaldungsflächen sind entsprechende vorbeugende Maßnahmen zu setzen.

In diesem Zusammenhang fand am 02.07.2020 eine Besprechung mit Vertretern der Bezirksstelle des NÖ Jagdverbandes, des Bezirksjagdbeirates des Bezirkes Horn und dem betroffenen Personenkreis über die künftige Damwildbewirtschaftung in dessen Kernlebensraum im Bezirk Horn statt.

In den meisten Bundesländern Österreichs beginnt die Schusszeit für Damtiere und Damkälber bereits mit 1. Juli. Eine Vorverlegung der Schusszeit von derzeit 01. September auf 01. August erscheint zur Eindämmung der Schäden durch eine effektivere Bejagung des Damwildes unausweichlich.

Die Aufhebung der Schonzeit für Damtiere und Damkälber vom 1. August bis 31. August wird als zweckmäßige Möglichkeit zur Wildschadensreduktion angesehen und demnach für die Jahre 2020 - 2022 auf die Dauer der derzeit aktuellen Abschussverfügungen angeordnet.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Horn nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Schonzeit für Damwild wird für Damtiere und Damkälber vom **1. August bis 31. August** für die Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Horn **für die Jagdjahre 2020 – 2022** außer Wirksamkeit gesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Horn in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 76 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF.

§§ 22 Abs. 1 und 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 idgF.

Ergeht an:

2. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters mit dem Ersuchen die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

-
1. An alle Hegeringleiter des Bezirkes Horn mit dem Ersuchen, sämtliche Jagdausübungsberechtigte Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen

3. Herrn Bezirksjägermeister Karl Ruttenstock, Hauptstraße 21, 3743 Röschitz
4. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
5. BH Hollabrunn - Jagd und Fischerei, Agrarwesen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. O b l e s e r